

1627 *Fuld. O.*

Termine:

~~10.3.12~~
~~8.2.55, 1872~~

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer

10. März 1955

Rückerstattungssache

Warburg, Max Moritz Nachf.

Berechtigte

Bevollmächtigte: *Brinckmann, Witz & Co, Hamb., Ferdinandstr. 25*

Vollmacht Bl.

gegen

H. Feich

Rückerstattungs-
pflichtige

Bevollmächtigte:

Vollmacht Bl.

Betr. Rückerstattung: *Schwarzweiszugart*

Wertfestsetzung Bl.

Weggelegt 19 *55*

- Aufzubewahren: - bis 19 *56*

- dauernd -

226 WiK **26** 195 **3**

IV/2. 2717-3-

5 WIS

9 Jahre
238

/1953

A b s c h r i f t

(eingeg. beim Zentralamt am 12. 3. 1949) MGAF/P

2

This Form should be completed in triplicate and forwarded to the Landrat of the Kreis or Oberbürgermeister of the Stadtkreis in which the Declarant is resident.

Dieser Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Landrat des Kreises oder Oberbürgermeisters des Stadtkreises, in dem der Erklärende wohnt, einzureichen.

In cases where the space provided is insufficient a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph, should be annexed.

Reicht der vorgesehene Raum nicht aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergänzungsblatt beizufügen.

DECLARATION BY PRESENT OWNER OR CUSTODIAN OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN ACCORDANCE WITH PARAGRAPH 1 OF GENERAL ORDER No. 10

Erklärung des jetzigen Eigentümers oder Verwalters von Vermögen, das unter Artikel I Absatz 1 der allgemeinen Verfügung Nr. 10 fällt

Location of Property Örtliche Lage des Vermögens

(a) Land (b) Kreis (c) Gemeinde

Description of Person making Declaration Personalien des Erklärenden

Brinckmann, Wirtz & Co.

(a) Surname (in Block Capitals) (b) Christian Name(s)

(c) Address Hamburg 1, Ferdinandstr. 75

(d) Employment Bank (e) Identity Card No.

I. IMMOVABLE PROPERTY I. UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

- (a) Description of Property
(b) Location of Property
(c) Brief description of circumstances in which transfer was made (if known)
(d) Name and present address of person dispossessed (if known)
(e) Name and present address of person or persons to whom transfer was made (if known)
(f) Name and present address of person or persons from whom the property was acquired (if different from (e))

II. MOVABLE PROPERTY II. BEWEGLICHES VERMÖGEN

- (a) Description of property siehe Rückseite
(b) Location of property dto.
(c) Brief description of circumstances in which transfer was made (if known) dto.
(d) Name and present address of person dispossessed (if known) Max M. Warburg und Frau Alice Warburg
(e) Name and address of person or persons to whom the transfer was made (if known) siehe Rückseite
(f) Name and present address of persons from whom property was acquired (if different from (e))

Brinckmann, Wirtz & Co.
gez. Unterschriften

Date 14.4.48
Datum

Signed
Unterschrift
Owner / Custodian
(Eigentümer) (Verwalter)

Zu II a RM 112,800,-- Mannesmannröhren Werke Aktien
Annahmewert RM 116,748,--
./..Börsenumsatzsteuer " 175,20
RM 116.572,80

Zu II c Judenvermögensabgabe 4. Rate

Zu II e Sühneleistung gemäß Veranlagung des Finanzamtes
Hamburg-Altstadt, Steuer-Zeichen 12/71

Zu II a: RM 40.000,-- 4 1/2 % auslosb. Schatzanweisungen
d. Dtsch. Reichs v. 1938, II. Folge
im Annahmewert von RM 41.145,--
./.. 5 % Risikomarge " 2.012,50
RM 39.132,50

Zu II c: Auswandererabgabe

Zu II e: Jüdischer Religionsverband e.V. in Hamburg, Hamburg.

Zu II a: x RM 46.700,-- Waggonbau-Werke i. Liquid. Akt.
x RM 500,-- Grundstück A.G. Berlin i. Liquid. Akt.
x RM 7.800,-- Wandsbeker Lederfabrik A.G. i. Liquid. Akt.
x St. - 36 - Bergedorf-Geesthachter Eisenbahn-Genußscheine
RM 100,-- 4 1/2 % Anleihe des Deutschen Reichs v. 1938 II
X) RM 128.000,-- 3 1/2 % Deutsche Reichsschatzanweisungen v. 41, V
RM 1.000,-- dergleichen v. 43, IV.
RM 5.000,-- dergleichen, v. 43 I

Zu II c: 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz gemäß Veranlassung des
Oberfinanzpräsidenten Hamburg Akt.-Z.: 05210 W 17 V 1/q

Zu II e: an die Deutsche Reichsbank, Berlin, Wertpapierabteilung
x an die Preussische Staatsbank (Seehandlung), Berlin

X)
Zu II a RM 85.800,-- Mannesmannröhren Werke Aktien
an die Preussische Staatsbank (Seehandlung), Berlin
zum Zwangsumtausch in 3 1/2 % Deutsche Reichsschatzanwei-
sungen
RM 128.000,-- die wie vorstehend angegeben, an die Deutsche
Reichsbank abgeliefert werden mußten.

Zu II a: Schmuck-u. Silbersachen Ankaufserlös : RM 250.--
abzgl. 10%
taxierter Wert: RM 450,-- Verw.Geb.

Zu II c: III. Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des
Vermögens von Juden vom 21.2. 1939

Zu II e: Öffentliche Leihanstalt I Bäckerbreitergang, Hamburg



Beglaubigt:

Verw. - Angest.

MGAF/C

This Form should be completed in triplicate and forwarded to the Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone),
Bad Nenndorf, Land Niedersachsen.

Dieser Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone) Bad Nenndorf, Land Niedersachsen, einzureichen.

In cases where the space provided is insufficient, a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph, should be annexed.

Reicht der vorgesehene Raum nicht aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergänzungsblatt beizufügen.

**CLAIM FOR RESTITUTION OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN
ACCORDANCE WITH PARAGRAPH I OF GENERAL ORDER No. 10**

Antrag auf Rückerstattung von Vermögen, das unter Artikel I Absatz 1 der allgemeinen Verfügung Nr. 10 fällt.

Location of Property / Örtliche Lage des Vermögens

(a) Land Deutschland (b) Kreis _____ (c) Gemeinde _____

Description of Person making Claim / Personalien des Antragstellers

(a) Surname (in Block Capitals) WARBURG Nachl. (b) Christian Name(s) Max M. u. Frau Alice
Familiennamen (in großen Blockbuchstaben) Vorname(n)
(c) Address Anschrift: Eric M. Warburg, 52 William Street, New York 5
Anschrift
(d) Date and Place of Birth _____ (e) Nationality _____
Geburtsdatum und Geburtsort Staatsangehörigkeit
(f) Employment _____ (g) Identity Card No. _____
Beruf Ausweis-Nummer
(h) If not dispossessed owner, state title to make claim Vollmacht
Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist.

I. IMMOVABLE PROPERTY I. UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

- (a) Description of Property. Estimated value at date of deprivation.
Nähere Bezeichnung des Vermögens. Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme.
- (b) Location of Property
Örtliche Lage des Vermögens
- (c) Registration in Grundbuch or other Register
Eintragung im Grundbuch oder einem anderen Register
- (d) State whether:—
Angaben über Folgendes:
- (i) Confiscation was made without payment?
Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet?
 - (ii) Sold under duress?
Fand der Verkauf unter Nötigung statt?
 - (iii) If the latter, what payment was made?
Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt?
- (e) Name and present address of person to whom transfer was made (if known)
Name und jetzige Anschrift der Person, auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)
- (f) Name and present address of present owner (if known, and different from (e)).
Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))
- (g) Any other relevant details
Sonstige sachdienliche Angaben

wenden

II. MOVABLE PROPERTY / BEWEGLICHES VERMÖGEN

(a) Description of Property
Nähere Bezeichnung des Vermögens

Estimated value at date of deprivation
Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme

Wertpapiere
Gold- und Silbersachen

s. Anlage

(b) Location of Property
Örtliche Lage des Vermögens

unbekannt

(c) Registration (if any)
Etwaige Eintragung in ein öffentliches Buch oder Register

(d) State whether :—
Angaben über Folgendes :

(i) Confiscation was made without payment ?
Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet ?

(ii) Sold under duress ?
Fand der Verkauf unter Nötigung statt ?

ja, aus Gründen der Rassezugehörigkeit

(iii) If the latter, what payment was made ?
Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt ?

s. Anlage

(e) Name and present address of person or persons to whom transfer was made (if known)
Name und jetzige Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)

s. Anlage

(f) Name and present address of present owner (if known and different from (e))
Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))

unbekannt

(g) Name and present address of person or persons who may have knowledge of the present whereabouts of property
Name und jetzige Anschrift von Personen, die von dem Verbleib des Vermögens Kenntnis haben können

s. Anlage

(h) Any other relevant details
Sonstige sachdienliche Angaben

NOTE. In the case of a claimant resident *outside* Germany, give full particulars of the person *inside* Germany to be nominated by him to accept service of legal papers and notices on his behalf (if no such person is nominated by the claimant an Agent will be appointed by the Restitution Authority on his behalf).

Bemerkung :

Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, genaue Bezeichnung eines in Deutschland lebenden Vertreters, der ermächtigt ist, für ihn amtliche Papiere und Mitteilungen in Empfang zu nehmen. (Wird vom Antragsteller kein Vertreter benannt, so bestellt die Wiedergutmachungsbehörde einen solchen.)

Brinckmann, Wirtz & Co., Hamburg 1, Ferdinandstr. 75

I/We certify that the above statement is true according to my/our knowledge and belief.
Obige Angaben entsprechen nach meinem/unserem besten Wissen und Gewissen den Tatsachen.

BRINCKMANN, WIRTZ & CO.

pa.

Signed
Unterschrift

Date
Datum

27. Dez. 1948

W 34 - BV - 414 -

Hamburg 13, den 9. Dez. 1952
Postanschrift: Hartungstr. 5
Büro Wiedergutmachung :
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a
Tel. : 34 10 04

An das
Wiedergutmachungsamt beim
Landgericht Hamburg,
(24a) H a m b u r g 36,
Sievekingplatz

(dreifach)

15. DEZ 1952
3
mit Anzeigen

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Handwritten initials

Hamburg 36, den 28.10.52
Sievekingplatz, Ziviljustizgeb. (Anbau)
III. Stock, Zim. 837 a - Telefon 35 17 31

Aktenzeichen: VI z 2717 -3-

1/

An die Oberfinanzdirektion Hamburg, als Zust. Bevollm.
der Freien und ~~Hansestadt~~ Hamburg - Finanzbehörde - ,
ausgefertigt am 3.11.52 La.
abgesandt m. best.

Hamburg 36 ^{13.}

4. Nov. 1952
1. Wegen des von 1) Frau Alice W a r b u r g geb. Magnus, Palm Beach, nach eigenem Recht und 2) Eric M. W a r b u r g, New York, als Testamentsvollstrecker des Nachlasses von Max Moritz W a r b u r g als Rechtsnachfolger des - der vertreten durch Brinckmann, Wirtz & Co., Hamburg 1, Ferdinandstr. 75

geltend gemachten Anspruchs wegen Entziehung des - der - umstehenden - Vermögenwerte wird das förmliche Rückerstattungsverfahren eröffnet.

2. Der Anspruch wird Ihnen gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 3 REG. bekanntgegeben.
3. Falls Sie der Rückerstattung widersprechen oder ihr nur unter bestimmten Voraussetzungen zustimmen wollen, müssen Sie das binnen 2 Monaten nach Zustellung dieses Schreibens erklären. Eine solche Erklärung wäre in 3 facher Ausfertigung einzureichen. Auch wenn Sie sich schon früher geäußert haben, so ist die neuerliche Abgabe einer Erklärung nicht entbehrlich. Falls innerhalb der vorbezeichneten 2-Monatsfrist keine solche Erklärung von Ihnen eingeht, kann das Wiedergutmachungsamt die tatsächlichen Behauptungen des Antragstellers als richtig ansehen und wird dementsprechend möglicherweise im Sinne des Antragstellers entscheiden.

2/11 v. 2 Monate nach Ausfertigung

Beglaubigt:

28.10.52
Handwritten signature
Justizangestellter

d. w.

Formular II B/R
LG. ZP. (W) Nr. 12 6000 3. 52 E0708

Vfg.

1. 2 D.ds.Schr.d.OFD v.9.12.1952 an Brinckmann, Wirtz & Co. zur Kenntn.-u.Stellungen. Es wird für zweckmäßig erachtet, dass Sie die Verweisung der Sache an die Wiedergutmachungskammer beantragen.
2. w.v. 2 Monate (Fr. 6.1. löschen)

Handwritten numbers 17/2

Handwritten signature

(Standke) 16.12.1952

ausgefertigt 16.12.1952 La.
abgesandt 17. Dez. 1952

RM 40.000,- 4½ % auslosb. Schatzanweisungen des Deutschen
Reiches von 1938, II Folge
im Annahmewert von RM 41.145,-
5% Risikomarge " 39.132,50

die aus dem Depot: Max M. Warburg & Frau Alice Warburg
bei der früheren Bankfirma M.M. Warburg & Co., Hamburg,
an den Jüdischen Religionsverband e.V. in Hamburg, Ham-
burg, ~~als~~ als Auswandererabgabe in Zahlung gegeben wurden.

Auf das dortige Aktienzeichen: O 5210 - W 34 - V 115 a
wird hingewiesen.

Oberfinanzdirektion Hamburg

W 34 - BV - 414 -

Hamburg 13, den 9. Dez. 1952
Postanschrift: Hartungstr. 5
Büro Wiedergutmachung :
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a
Tel. : 34 10 04

An das

Wiedergutmachungsamt beim
Landgericht Hamburg,

(dreifach)

(24a) H a m b u r g 36,
Sievekingplatz

15. DEZ 1952

3 voll
mit Anzeigen

Betr.: Rückerstattungssache Max M. Warburg Nachlaß

Bezug: Dort. Schreiben vom 28.10.1952 -
Az. : VI/2 2717 - 3 -

Zu dem Antrag gemäß Bezugsschreiben wird wie folgt Stellung ge-
nommen :

40.000.-- RM 4 1/2% auslosb. Schatzanweisungen
des Deutschen Reiches von 1938 II.Folge

Diese Papiere wurden mit einem Annahmewert von 39.132,50 RM
an den Jüdischen Religionsverband e.V. Hamburg als Auswandererabgabe
abgeführt. Der Tag der Entziehung wurde mir von
der Bankfirma Brinckmann, Wirtz & Co., Hamburg, nicht aufge-
geben. Er möge gerichtsseitig angefordert werden.

In dieser Sache ist meine Passivlegitimation nicht gege-
ben. Das Vermögen des Verbandes, das 1939 der Reichsvereini-
gung der Juden zufloss, wurde 1943 lediglich beschlagnahmt.
Die verbliebenen Vermögenswerte sind vom Allgemeinen Organi-
sations-Ausschuß in Celle in dem hierfür maßgeblichen Verfah-
ren zu verteilen.

Ich bitte um Zurückweisung des Antrags.

Im Auftrag

gez. Sillem



beurlaubt:

Handwritten signature

Stellvertreter

Vfr.

1. 2 D.ds.Schr.d.OFD v.9.12.1952 an Brinckmann,Wirtz & Co. zur
Kenntn.-u.Stellungn. Es wird für zweckmässig erachtet,dass Sie
die Verweisung der Sache an die Wiedergutmachungskammer beantragen.
2. w.v. 2 Monate (Fr. 6.1. löschen)

Handwritten numbers 171 and 12

Handwritten signature
(Standke) 16.12.1952

angefertigt 16.12.1952 Le.
abgesandt 17. Dez. 1952

Landgericht Hamburg

(24a) Hamburg, den 10. März 1953

2. Wiedergutmachungskammer

6

Aktenzeichen: 2 Wik 26/53

VI/Z, 2717 - 3 -

ung

BRINCKMANN, WIRTZ & CO.

DRAHTANSCHRIFT: BRINCKBANK
ORTSGESPRÄCHE 32 10 05
FERNGESPRÄCHE 32 64 21/22
FERNSCHREIBER: 021 1225

HAMBURG I. den 3. Februar 1953

FERDINANDSTRASSE 75
POSTSCHLISSFACH 744

Br.

iche -

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Ausf. z. Zust./Absendg.

ab am 16. 1. 53

Hamburg, den 19. Januar 1953

Siebekingplatz, Ziviljustizgebäude,
(Anbau) III. Stock, Zimmer 837a
Fernsprecher: 35 17 31

Geschäftsnummer: VI/Z 2717 - 3 -

(Bitte bei allen Antworten und Eingaben angeben)

2. Wik 26/53

Beschluß 19. 12. 52 (imh. 2 Wochen
erwidern. 14. Jan. 1953)

In der Rückerstattungssache

- 1) der Frau Alice W a r b u r g geb. MAGNUS in Palm Beach nach eigenem
- 2) des Eric M. W a r b u r g, New York, als Testamentvollstrecker für den Nachlass des Max Moritz W a r b u r g

Antragsteller, B,

Bevollmächtigter:

Brinckmann, Wirtz & Co.,

Zustellungsbevollmächtigter:

Hamburg I, Ferdinandstrasse 75

gegen

das Deutsche Reich, ges. vertreten durch die Freie und Hansestadt
Hbg. - Finanzbehörde -, diese vertreten durch die
OPD Hbg., Hamburg 13, Hartungstr. 5,

Antragsgegner,

Bevollmächtigter:

(Aktenzeichen: W 34 - W - 414)

LG. (W) 10 (6000. 2. 52. E0708.)

wenden!

Hamburg, den - 6. Feb. 1953

Der Vorsitzende
der Wiedergutmachungskammer 2

Mor

2. Part. geb.
6/2. 53 Hb. ab. 9
Moulier

ndet:

gestellt werden.

Moulier

Lincker

betr.: 40.000,-- 4% auslosh. Schatzanweisungen des
Deutschen Reichs von 1938, II Folge
Annahmewert von RM 41.145,--
5% Risikocarge " 39.132,50
die an den Jüdischen Religionsverband e.V. in Hamburg, als
Auswandererabgabe in Zahlung gegeben wurden,
ist eine gütliche Einigung — ~~über folgende Punkte~~ — nicht zustande gekommen.

Das Wiedergutmachungsamt verweist deshalb die Sache, soweit sie strittig geblieben
ist, an die Wiedergutmachungskammer — Landgericht Hamburg (Art. 55 REG).

- 2) Veraleos an: Krichbaum, Wirtz & Co., Hbg.,
CPD Hbg. u. l. D. des Schr. vom 19.12.52, (Bl. 10),
- 3) 1 Ausf. als Retent anlegen,
- 4) z. d. A. (Fristen löschen),
- 5) U. u. d. A. an Wik abgeben.

5.1.53 Jannsen
(Jannsen)

Ausgeleitet am 8.1.53 km
Gelesen am 8. Jan. 1953

Pa
3/1
3/12
SR

Aufgehoben (siehe B. 18 d. 11.)

9

Landgericht Hamburg.

2. Wiedergutmachungskammer.

2 WiK 26/53.

VI/Z. 2717 - 3 -.

Beschluß.

1) Ausfertigung an:

2 x Parteien

- x Beteiligte

- mit Urkunden

2) je 1 Abschrift an

Landesamt

f. Verm. Kontr.

- Grundbuchamt

In der Rückerstattungssache

1.) der Frau Alice Warburg geb. Magnus,

24.4.53 Br. Palm Beach, nach eigenem Recht,

2.) des Eric M. Warburg, New York,

als Testamentsvollstrecker für den Nachlaß

des Max Moritz Warburg,

Abam:

Antragsteller,

28. April 1953

1x Zentralamt

mit 15. MAI 1953

3) Form B ab zum

Bevollmächtigte:

Brinckmann, Wirtz & Co., Hamburg 1, Ferdinandstr. 75,

gegen

das Deutsche Reich, ges. vertreten durch die

Freie und Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde-

diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion

Hamburg, Hamburg 13, Hartungstr. 5, Az.:

W 34 - BV - 414 - ,

Antragsgegner,

30/7

hat das Landgericht Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer,

auf Grund der mündlichen Verhandlung am 10. März 1953,

durch folgende Richter :

1.) Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,

2.) Beauftragter Richter Faull,

3.) Assessor Mirstenau

am 2. April 1953 beschlossen :

I. Der Rückerstattungsantrag der Antrag-
stellerin

10

Antragstellerin wird als unbegründet zurückgewiesen.

II. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei; aussergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

G r ü n d e :

Der Erblasser Max Moritz Warburg hatte am 30. März 1940 an den Jüdischen Religionsverband e.V. in Hamburg als Auswandererabgabe folgende Wertpapiere in Zahlung gegeben:

40.000,-- RM - 4 1/2 % ausl. Schatzanweisungen des Deutschen Reiches von 1938, II. Folge,	
Annahmewert von	41.145,-- RM
abzüglich 5% Risikomarge	<u>2.012,50 "</u>
verbleiben	<u>39.132,50 RM .</u>

Die Antragsteller verlangen von dem Antragsgegner Schadensersatz wegen dieser ihnen ungerochtfertigt entzogenen Vermögensgegenstände.

Der Antragsgegner hat dem Antrag widersprochen. Er ist der Ansicht, daß er nicht passiv legitimiert sei. Im übrigen hat er beantragt, die Sache wegen der ungeklärten Rechtslage ruhen zu lassen.

Die Antragsteller haben dem Aussetzungsantrag widersprochen.

Vor der Kammer ist mündlich verhandelt und den Parteien Gelegenheit gegeben worden, zur Sach- und Rechtslage Stellung zu nehmen.

Der Antrag ist nicht begründet.

~~Entgegen~~ der Auffassung des Hanseatischen Oberlandesgerichts vertritt die Kammer die Ansicht, daß der Jüdische Religionsverband kein Organ des Deutschen Reiches gewesen ist. Die Einziehung der Vermögensgegenstände ist zwar vom Deutschen Reich vorbereitet, aber niemals vollzogen worden; das Geld ist vielmehr an die Prager Union-

Bank

M

Bank überwiesen worden, von wo aus es offenbar für caritative Zwecke an Angehörige der jüdischen Rasse verteilt worden ist. Das Deutsche Reich kann deshalb nach Auffassung des Gerichts nicht als passiv legitimiert angesehen werden. Dem Aussetzungsantrag des Antraggegners konnte nicht stattgegeben werden, da die Wiederutmischungskammer gehalten ist, über die Rückerstattungsansprüche beschleunigt zu entscheiden, und die Antragstellerin dem Aussetzungsantrag widersprochen hat.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Art. 63, I RRG. in Verbindung mit § 7 der 2. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 59 der Wil. Regierung.

Moses Faurer Fränkelmann

BRINCKMANN, WIRTZ & CO.

DRAHTANSCHRIFT: BRINCKBANK
ORTSGESPRÄCHE 32 10 05
FERNGESPRÄCHE 32 64 21/22
FERNSCHREIBER: 021 1225
DEV.-ABT. 021 1650
EFF.-ABT. 021 1411
LANDESZENTRALBANK DER FREIEN UND
HANSESTADT HAMBURG KONTO NR. 2/49

HAMBURG 1, den 5. Mai 1953.
FERDINANDSTRASSE 75
POSTSCHLIESSFACH 744
Br.

14



An die
2. Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht Hamburg,
H a m b u r g 36,
Sievekingplatz.

Betr. : Rückerstattungssache
1) der Frau Alice W a r b u r g geb. Magnus, Palm Beach,
nach eigenem Recht,
2) des Eric M. W a r b u r g, New York, als Testaments-
vollstrecker für den Nachlass des Max Moritz Warburg.
Ihr Akt.Z.: 2 WiK 26/53. - VI/Z. 2717-3-.

haben Abg. mit Q. 19.5.53

Wir bestätigen den Empfang Ihres am 30. April 1953 bei uns
eingegangenen Beschlusses vom 2. April 1953 gegen den wir fristgemäss
hiermit sofortige

B e s c h w e r d e

einlegen und die Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichtes
anrufen.

Begründung :

Die Kammer weist den von uns geltend gemachten Anspruch aus den
s.Zt. für die Auswandererabgabe an den Jüdischen Religionsverband
in Zahlung gegebenen Wertpapieren im Annahmewert von RM 41.145,--
zurück, weil der Jüdische Religionsverband kein Organ des Deutschen
Reiches gewesen sei und dieses somit nicht passiv legitimiert sein
könne. - Dass, entgegen dieser Auffassung, sich das Deutsche Reich
des Jüdischen Religionsverbandes tatsächlich als seines Organs be-
dient hat, bedarf dem Oberlandesgericht gegenüber keiner neuerlichen
Begründung. Das Oberlandesgericht hat in seinem Beschluss in der
Wiedergutmachungssache F i e l d ./.. das Deutsche Reich vom
26.11.1952 - Az. WiS 398/1952 - i WiK 237/1952 -, wobei es sich
allerdings um Abgaben für den sogenannten "Heimeinkauf" handelt,
zu dem Problem bereits selbst eingehend Stellung genommen und die
Auffassung der Kammer widerlegt.

Im Hinblick darauf, dass es etwa einen Unterschied ausmachen könnte,
dass es sich bei der hier zur Frage stehenden Abgabe nicht um eine
Leistung für den sogenannten "Heimeinkauf" sondern um die sogenannte
"Auswandererabgabe" handelt, bemerken wir jedoch noch vorsorglich,
dass auch diese von den jüdischen Gemeinden erhobene Abgabe in die
Kategorie der Zwangsabgaben fällt und als Verfolgungsmassnahme der
damaligen Gesetzgebung zu werten ist. Das Ziel der Gesetzgebung war
damals, die Auswanderung der Juden zu erzwingen. Um auch unbemittel-
ten Juden die Auswanderung zu ermöglichen, wurden über die jüdischen

4

am 5. Mai 1953

15

2. Blatt an die 2. Wiedergutmachungskammer beim
Landgericht Hamburg in Sa. Max Moritz Warburg Nachl.

Religionsverbände von den bemittelten Juden Auswandererabgaben erhoben. Die Religionsverbände wurden damit zu Instrumenten der Ausführung der Verfolgungspolitik gemacht. Die Entwicklung vollzog sich dabei in zwei Stadien: zunächst durch den individuellen Zwang zur Erhebung der Auswandererabgabe bei jeder jüdischen Religionsgemeinde in dem Gebiet des Deutschen Reiches, später durch die staatliche Einrichtung der "Reichsvereinigung der Juden in Deutschland" gemäss der 10. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 4.7.1939, Reichsgesetzblatt S. 1097.

Diese Reichsvereinigung war, wie sich aus den ihr vom Reich übertragenen Aufgaben - die dem Gericht bereits bekannt sind - ergibt, ein Organ des Reiches und ihr Vermögen somit ein Bestandteil des Vermögens des Reiches.

Auf staatliche Veranlassung musste sie eine "Beitragsordnung" erlassen, wonach "einheitlich ein ausserordentlicher Beitrag als Auswandererabgabe" erhoben werden musste. Soweit wir wissen, ist in den drei Paragraphen dieser Beitragsordnung genau bestimmt, welche Zwangsabgaben von allen Mitgliedern jüdischer Religionsgemeinden im Falle ihrer Auswanderung zu erheben waren.

Diese Beitragsordnung der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland ist ihrem Wesen nach als wirtschaftliche Verfolgungsmassnahme nicht verschieden von den Bestimmungen über die bekannten, direkt an das Reich abgeführten Abgaben bzw. die "Heimeinkauf"-Abgabe.

Es kann auch kein Unterschied gemacht werden zwischen den auf Grund individueller Zwangsmassnahmen - vor der Gründung der Reichsvereinigung - von den einzelnen Gemeinden erhobenen Auswandererabgaben und den - nach Gründung der Reichsvereinigung - auf Grund der genannten Beitragsordnung erhobenen Abgaben. Der Charakter der Zwangsabgabe war vor und nach Gründung der Reichsvereinigung bei diesen Abgaben der gleiche. Die Beitragsordnung bedeutet insofern nur eine mit Wirkung für das ganze Reich vorgenommene Kodifizierung der vorher im Verwaltungswege individuell von den jüdischen Gemeinden erzwungenen Abgabe.

Wir bitten das Hanseatische Oberlandesgericht deshalb, den angefochtenen Beschluss der 2. Wiedergutmachungskammer aufzuheben und über den Anspruch einen aner kennenden Beschluss im Rückerstattungsverfahren herbeizuführen.

(3-fach)

Hochachtungsvoll

BRINCKMANN, WIRTZ & CO.

Handwritten signature

BRINCKMANN, WIRTZ & CO.

DRAHTANSCHRIFT: BRINCKBANK
ORTSGESPRÄCHE 32 10 05
FERNGESPRÄCHE 32 64 21/22
FERNSCHREIBER: 021 1225
DEV.-ABT. 021 1650
EFF.-ABT. 021 1411
LANDESZENTRALBANK DER FREIEN UND
HANSESTADT HAMBURG KONTO NR. 2/49

HAMBURG 1, den 15. Juli 1953
FERDINANDSTRASSE 75
POSTSCHLIESSFACH 744
Br.

16

*kniff.
17.7.53 lb*

An das
Hanseatische Oberlandesgericht
- 5. Zivilsenat -
H a m b u r g 36,
Sievekingplatz.

Betr. : Rückerstattungssache

Lab an Hg. 477.36

- 1) der Frau Alice W a r b u r g geb. Magnus, Palm Beach, nach eigenem Recht,
 - 2) des Eric M. W a r b u r g , New York, als Testamentsvollstrecker für den Nachlass des Max Moritz Warburg.
- Aktenzeichen : 5 WiS 238/53 // 2 WiK 26/53 - VI/Z.

Zu dem Anspruch wegen der am 30.3.1940 an den Jüdischen Religionsverband e.V. Hamburg für Auswandererabgabe in Zahlung gegebenen

RM 40.000,-- 4 1/2% auslosb. Dt. Reichsschatzanweisungen v.1938, II Folge

machen wir noch folgende ergänzende Angaben :

Die Inzahlungsgabe erfolgte zu Lasten des bei unserer Rechtsvorgängerin unterhaltenen Depots " Max M. Warburg - Sperrdepot zu Gunsten des Jüdischen Religionsverbandes e.V. Hamburg, Hamburg ", und zwar durch Übertragung der Wertpapiere in ein ebenfalls bei unserer Rechtsvorgängerin geführtes Depot " Jüdischer Religionsverband e.V. Hamburg Sonderkonto A (später St.) ". Beide Depots unterlagen als jüdisches Eigentum den Bestimmungen der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3.12.1938. Über das letztgenannte Depot durfte, wie aus dem als Fotokopie beigelegten Schreiben der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, Berlin-Charlottenburg, vom 16.7.1941 hervorgeht, nur mit Zustimmung der Reichsvereinigung verfügt werden.

Am 2.4.1942 wurden die zur Frage stehenden Schatzanweisungen, enthalten in einem Gesamtposten von nom. RM 296.800,--, unter der Sendungsnummer 11513 im Auftrage des Jüdischen Religionsverbandes e.V. Hamburg an die Reichs-Kredit-Gesellschaft Aktiengesellschaft, Berlin W 8, Französische Strasse 49a/56, eingesandt, mit der Massgabe, die gesamte Sendung zu Gunsten der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, Berlin-Charlottenburg, Konto Separato verwenden zu wollen.

Das weitere Schicksal der Wertpapiere entzieht sich unserer Kenntnis.

Irrtum vorbehalten !

Hochachtungsvoll
BRINCKMANN, WIRTZ & CO.
ppa. *[Signature]*

17

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND
BERLIN-CHARLOTTENBURG 2 / KANTSTRASSE 156 / SAMMELNUMMER 91 91 41

GEMEINDE-ABTEILUNG

Bitte bei der Antwort angeben
Unser Zeichen: ABT. III C Dr. Lo./A.
Ihr Zeichen:

Vst.	St.	1.	
eing.			18. JULI 1941
Erledigt			

16. Juli 1941

Konditionsmappe

Bankhaus
M.M. WARBURG & Co., KG.
H a m b u r g

Betr.: Konten des Jüdischen Religionsverbandes Hamburg.

Über sämtliche Konten des Jüdischen Religionsverbandes Hamburg, die dieser bei Ihnen unterhält, darf nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung verfügt werden.

Wir bewilligen hierdurch zusätzlich zu den sonstigen Bewilligungen für das Konto

Kundenkontrolle

Fürsorgewesen - Abt. Wirtschaftshilfe

Einzelverfügungen bis zum

Gesamtbetrage vonRM 8.000—

Borsteinmann

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Dr. Israel
(Dr. Israel Arthur Lilienthal) (*Kurt* Kurt Israel Levy)

Dieser Beschluß ist rechtskräftig.

(vergl. art. 25)

HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT
5. Zivilsenat

5 Wis 238/53

2 Wik 26/53

B e s c h l u ß

In der Wiedergutmachungssache

1. der Frau Alice Warburg geb. Magnas,
Palm Beach, nach eigenem Recht,

2. des Eric M. Warburg, New York,
als Testamentsvollstrecker für den
Nachlaß des Max Moritz Warburg,

Bevollmächtigte: Brinckmann, Wirtz & Co.,

Hamburg 1, Ferdinandstraße 75,

Antragsteller,

Abvermerk: Bl. 19

gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Freie und
Hansestadt Hamburg, Finanzbehörde,
diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion
Hamburg, Hamburg 13, Hartungstraße 5,
- W 34 - BV - 414 - ,

Antragsgegner,

hat das Hanseatische Oberlandesgericht in Hamburg,
5. Zivilsenat, durch die Richter:

1. Oberlandesgerichtsrat Dr. Krönig,
2. Oberlandesgerichtsrat Dr. Schierholt,
3. Amtsgerichtsrat Dr. Unglaube

in seiner Sitzung vom 21. Juli 1953 beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Antragstel-
ler wird der Beschluß des Landgerichts Han-
burg, 2. Wiedergutmachungskammer, vom 2. April
1953 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten
Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz
zurückverwiesen.

Gründe:

Ri.

G r ü n d e :

I.

Der angefochtenen Entscheidung liegen folgende Feststellungen zugrunde:

Der Erblasser der beiden Antragsteller Max Moritz Warburg lieferte am 30. März 1940 an den Jüdischen Religionsverband e.V. in Hamburg als Auswandererabgabe RM 40.000,-, zu 4½ % verzinliche ausl. Schatzanweisungen des Deutschen Reiches von 1938, II. Folge, ab. Der Annahmewert betrug 41.145,- RM.

Die Antragsteller haben auf Grund dieses Sachverhalts Rückerstattungsansprüche geltend gemacht. Sie verlangen von dem Antragsgegner Schadensersatz.

Durch den angefochtenen Beschluß hat das Landgericht Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer, den Rückerstattungsantrag der Antragsteller als unbegründet zurückgewiesen.

In den Gründen hat das Landgericht ausgeführt:

Entgegen der Auffassung des Hanseatischen Oberlandesgerichts sei davon auszugehen, daß der Jüdische Religionsverband kein Organ des Deutschen Reiches gewesen sei. Das Deutsche Reich habe zwar die Einziehung des Vermögensgegenstandes vorbereitet, aber niemals vollzogen. Vielmehr sei das Geld an die Prager Unionbank überwiesen worden und offenbar für charitative Zwecke in Anspruch genommen worden. Das Deutsche Reich sei daher nicht passiv legitimiert.

Gegen diesen ihnen am 30. April 1953 zugestellten Beschluß haben die Antragsteller am 7. Mai 1953 die sofortige Beschwerde eingelegt.

II.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig, insbesondere fristgerecht eingelegt und auch begründet.

Der

Der Senat verbleibt auch nach erneuter Nachprüfung bei seiner Rechtsprechung, daß für alle Ansprüche gegen die Reichsvereinigung deutscher Juden das Deutsche Reich passiv legitimiert ist. Die in dem angefochtenen Beschluß ausgeführten Gegenargumente hat der Senat bereits in seiner Entscheidung 5 WiS 398/52 vom 16.11.52 = RzW 1953, S.48, abgelehnt. Es bestehen also Rückerstattungsansprüche, wenn die Reichsvereinigung irgendwann einmal über die streitigen Wertpapiere das Verfügungsrecht erlangt hat. Dafür, daß dieses der Fall gewesen ist, sprechen die Bestimmungen der §§. 1 (Abs. 3) und 2 der 10. VO zum Reichsbürgergesetz vom 4. Juli 1939 (RGBl., S. 1097), wonach sich die Reichsvereinigung zur Durchführung ihrer Aufgaben der jüdischen Kultusvereinigungen, d.h. in Hamburg des Jüdischen Religionsverbands e.V., als ihrer örtlichen Zweigstellen bedienen konnte und zum aufgabengebiet der Reichsvereinigung vornehmlich gehörte, die Auswanderung der Juden zu fördern. Hiernach liegt es nahe, daß die Wertpapiere der Reichsvereinigung zugeflossen sind. Bei dieser Sach- und Rechtslage hätte das Landgericht die Pflicht gehabt, den Sachverhalt weiter aufzuklären. Im übrigen wird auf die Entscheidung des Senats 5 WiS 178/53 hingewiesen. Daß es hierbei auch zu wesentlichen Feststellungen für die Entscheidung hätte gelangen können, ergibt sich aus den Schriftsatz der Antragstellerin vom 15. Juli 1953 und insbesondere dem Schreiben der Reichsvereinigung vom 16. Juli 1941, das diesen Schriftsatz in Fotokopie beigefügt ist.

Nach alledem war die angefochtene Entscheidung wegen Verletzung der Aufklärungspflicht aufzuheben.

Krönig.

Dr. Schierholt.

Unglaube.

Für richtige Abschrift:



Wonne, Justizsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Hanseatischen Oberlandesgerichts

Aktenzeichen: 2 Wik 26/53

VI/Z. 2717 - 3 -

Öffentliche Sitzung

In der - Rückerstattungs - Sache -

Gegenwärtig:

~~Landgerichtsrichter~~

~~als Vorsitzender~~

~~Landgerichtsrat~~

Gerichtsassessor Dr. Baden

als ~~Beisitzer~~ Einzelrichter

Luschei, JA.

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

1. der Frau Alice Warburg,
geb. Magnus, Palm Beach, nach eigenem
Recht,

2. des Eric M. Warburg, New York,
als Testamentsvollstrecker für den
Nachlass des Max Moritz Warburg,
Antragsteller

Bev.: Firma Brinckmann, Wirtz & Co.,
Hamburg 1, ~~xxxxxx~~ Ferdinandstr. 75,

gegen

das Deutsche Reich, gesetzlich
vertreten durch die Freie und Hanse-
stadt Hamburg -Finanzbehörde-, diese
vertreten durch die Oberfinanzdirektion
Hamburg, Hamburg, Hartungstr. 5,

- W 34 - BV - 414 -

erschieden bei Aufruf

Antragsgegner

Prot.:
1x CC 16 ab am
2.9. am
28. FEB. 1955

für Antragsteller Herr Braem mit Vollmacht

für Antragsgegner Herr Sillem

Die Parteien schlossen folgenden

Vergleich:

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass das
Deutsche Reich verpflichtet ist, wegen einer Ent-
ziehung von

RM 40.000.-- 4 1/2 % ausl. Schatzanweisungen des
Deutschen Reiches von 1938, II. im
Annahmewert von RM 41.145.--

Ersatz zu leisten.

Entziehungstag ist der 30. März 1940.

2. Die Erledigung der Schadensersatzpflicht bestimmt sich nach der künftigen gesetzlichen Regelung.
3. Den Antragstellern wird nachgelassen, binnen einer Frist von 3 Wochen von diesem Vergleich zurückzutreten.

Vorgelesen und genehmigt.

Spaden

Lindner

VH
T

- 1) Abschrift Ausfertigung an Pt
- 2) Herrn Vorsitzenden
u. d. B. zur Kenntnisnahme
- 3) W nach Ablauf der Rücktrittsfrist
(3Wo) ~~4/2~~

2 x abgez. 1.)
- 5. Feb. 1955

1 bogl. Abschr. des Vergl. u. Verw.
gef. für Zentralamt.
25. Feb. 1955

Geschen

- 8. Feb. 1955

3. II. 55

Ja

Vermerk.

Antragsteller sind vom Vergleich nicht zurückgetreten.

Hamburg, den 25. Februar 1955

[Signature], Justizangestellter,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

VH
H

- 1) Geschen
- 2) Weglegen

26/II.55 Ja